

SATZUNG

PRÄAMBEL:

In dem Bestreben, die verschiedenen Aikido - Organisationen im Freistaat Bayern unter Wahrung größtmöglicher Toleranz und Selbständigkeit in einem rechtsfähigen Verband zusammenzuschließen, gibt sich die Hauptversammlung des FAB die folgende Satzung.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Fachverband für Aikido in Bayern e.V.", nachfolgend "FAB" genannt.

Er ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und hat seinen Sitz in Fürth. Er ist beim Amtsgericht in Fürth in das Vereinsregister unter der Nr. 972 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Mittelvergabe

- (1) Der FAB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der FAB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FAB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FAB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des FAB.

- (2) Zweck und Aufgaben des FAB sind:

- a) **Aikido** in seiner Vielgestalt als eine Sportart mit geistigen und erzieherischen Inhalten durch eine gemeinsame Vertretung seiner Mitglieder im Bayerischen Landessportverband (BLSV) zu fördern und
- b) die gemeinschaftlichen Interessen nach außen zu vertreten.

- (3) Der FAB erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch/mit:

- a) Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie die Zusammenarbeit mit den Organen dieses

Verbandes zur Wahrung der Interessen des Aikido;

- b) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Aikido;
- c) Förderung der freundschaftlichen Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido;
- d) Veranstaltungen gemeinsamer Aus- und Fortbildung im Aikido nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel und gegenseitiger Absprache.

§ 3 Wesen des AIKIDO

AIKIDO im Sinne dieser Satzung ist ein von dem Japaner Morihei UESHIBA geschaffenes System aus traditionellen japanischen Budokünsten.

AIKIDO ist eine Sportart, die über die Vermittlung von speziellen Formen der Verteidigung eine positive geistig-seelische Entwicklung der Ausübenden anstrebt.

Durch sein Ausüben soll eine harmonische Zusammenarbeit und ein Ausgleich von Gegensätzen angestrebt werden.

§ 4 Grundsätze

Der FAB ist eine Gemeinschaft Aikido betreibender Vereine im Freistaat Bayern. Er steht auf dem Boden des Amateursportes und wird ehrenamtlich geführt.

Er ist politisch neutral, räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der FAB erkennt die organisatorische, fachliche, und finanzielle Selbständigkeit seiner Mitglieder an und schützt die Eigenständigkeit des Aikido.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich nationalen und / oder internationalen Verbänden anzuschließen.

Der FAB unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bildung eines Aikido-Dachverbandes auf

Bundesebene zur gemeinsamen Vertretung des Aikido in Deutschland und im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).

§ 4 a Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Fachverband für Aikido in Bayern e.V. im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anstellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Ausgabenordnung des Verbandes.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem FAB gehören Aikido-Vereine, Aikidoabteilungen/-gruppen, und natürliche Personen als ordentliche und außerordentliche Mitglieder an:
 - a) als ordentliche Mitglieder können nur Vereine aufgenommen werden, die gemeinnützig im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung (§ 51ff) sind, in das Vereinsregister

eingetragen sind und Aikido im Sinne dieser Satzung betreiben. Die ordentlichen Mitglieder des FAB müssen auch Mitglieder im BLSV sein.

- b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einem unter Abs. (1) a) genannten Verein haben. Sie können Funktionen innerhalb des FAB übernehmen insoweit sie von den ordentlichen Mitgliedern bei der Hauptversammlung zu diesen Aufgaben gewählt wurden.
 - c) Ehrenmitglieder. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Präsidium. Dem Antrag ordentlicher Mitglieder (§ 5 (1) a) sind beizufügen:
- Vereinsregisterauszug
 - Satzung
 - Bescheinigung über Gemeinnützigkeit
 - Angabe, welcher Sektion sie zugeordnet werden möchten

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde vor der nächsten Hauptversammlung des FAB zulässig, die endgültig entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

Der Austritt wird per Einschreiben an das Präsidium des FAB zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt.

Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem FAB zu erfüllen.

Mit Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem FAB.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Hauptversammlung des FAB erfolgen, wenn das Mitglied trotz Abmahnung durch das Präsidium gegen diese Satzung und deren Ordnungen verstoßen hat oder seine Beitragspflicht seit mehr als einem Jahr nicht erfüllt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Ordentliche Mitglieder des FAB, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt wird oder die aus dem BLSV ausgeschlossen werden, verlieren auch die Mitgliedschaft im FAB.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen in Hauptversammlung und Sektionstag pro angefangene 50 gemeldete Mitglieder je eine Stimme. Die Festsetzung der Stimmen erfolgt auf Grund der nachweislich vorhandenen beitragspflichtigen gemeldeten

Kommentar [AM1]: Änderungsantrag I

Gelöscht: 28.06.2014

Mitglieder mit dem Stand vom 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder kann nur durch einen Vertreter und nur einheitlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf ein anderes sowie die Doppelvertretung sind ausgeschlossen.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass das Mitglied seine Beitragsverpflichtungen vier Wochen vor Eröffnung der Hauptversammlung erfüllt hat.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen des FAB kein Stimmrecht.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des FAB zu beachten, alle ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu respektieren und seine Ziele zu unterstützen.
- (4) Die Meldung der Mitglieder muss mit Stichtag 01. Januar des lfd. Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar an die Geschäftsstelle erfolgen, ebenso sind die sich aus der Stärkemeldung ergebenden Mitgliedsbeiträge bis spätestens 15. Februar zu zahlen.
- (5) Unterstützung und Leistungen des FAB können nur erfolgen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

§ 7 Organe

Die Organe des FAB sind:

- 1) die Hauptversammlung,
- 2) das Präsidium,
- 3) der Technische Beirat,
- 4) die Sektionstage,
- 5) die Sektionsvorstände.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des FAB. Sie besteht aus:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie
 - b) dem Präsidium.
- (2) Jedes Mitglied darf bis zu zwei Delegierte mit Rederecht in die Hauptversammlung entsenden. Das Stimmrecht ist in § 6 Absätze (1) und (2) geregelt.
- (3) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (4) Die Einladung zur Hauptversammlung muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und dem Präsidium zugestellt werden.

Alle Anträge zur Hauptversammlung sind den

gleichen Adressaten mindestens 2 Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten,

- Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung;
- Feststellung der Stimmberechtigung;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- Festsetzung der Tagesordnung;
- Bericht des Präsidiums und der Kassenprüfer;
- Berichte weiterer Amtsträger;
- Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidium;
- Neuwahl (soweit satzungsgemäß notwendig);
- Festsetzung der Beiträge (wenn Änderung);
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen (wenn vorliegend);
- Beschlussfassung über weitere Anträge (wenn vorliegend);

- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des FAB eingereicht werden.

Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Beratung zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

- (7) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss den Mitgliedern des Präsidiums und des Technischen Beirats spätestens 2 Monate nach der Versammlung zugesandt werden und kann von den Mitgliedsvereinen von der Geschäftsstelle angefordert werden.
- (8) Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der Hauptversammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Versammlung

Kommentar [AM3]: Änderungsantrag II

Gelöscht: §
Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Hauptversammlung.

Kommentar [AM2]: Änderungsantrag II

Gelöscht: Ort und Zeitraum (Quartalszeitraum) für einen Termin der Hauptversammlung werden von der vorausgegangenen Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt.

Gelöscht: 28.06.2014

Einspruch erhoben werden. Im anderen Fall sind die Beschlüsse verbindlich.

- (9) Sind bei Wahlen mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, erfolgt geheime Wahl. Blockwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ergibt die erste Wahl keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

- (10) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung der Funktionsträger sowie bei Wahlen bestimmt die Hauptversammlung einen Wahlleiter, der dem Präsidium nicht angehören darf.

- (11) Eine Außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Präsidium die Durchführung beantragen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind sinngemäß den Bestimmungen des § 8 durchzuführen, jedoch wird die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium des FAB besteht aus den nachfolgend genannten Mitgliedern:

- a) Präsident/Präsidentin;
- b) 1. Vizepräsident/Vizepräsidentin;
- c) 2. Vizepräsident/Vizepräsidentin
- d) Generalsekretär/Generalsekretärin;
- e) Schatzmeister/Schatzmeisterin;
- f) Leiter/Leiterin Fachtraineraus- und -fortbildung

g) **Referent/ Referentin für Öffentlichkeitsarbeit**,

- h) Vorsitzender/Vorsitzende der Verbandsjugendleitung

- (2) Vorstand des FAB im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten. Die genannten Präsidiumsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten in entsprechender Reihenfolge (1. Vizepräsident/Vizepräsidentin, 2. Vizepräsident/Vizepräsidentin).

Ist ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben verhindert, so kann er von einem anderen Vizepräsidenten/einer anderen Vizepräsidentin vertreten werden.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden – mit Ausnahme des Vorsitzenden der Verbandsjugendleitung - ab dem Zeitpunkt der Wahl, von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

Eine Person darf innerhalb des Präsidiums des FAB nur ein Amt innehaben. Jeder Mitgliedsverein kann höchstens mit zwei Ämtern im Präsidium vertreten sein.

Das Präsidium bleibt bei Rücktritt und Ende der Amtszeit solange als geschäftsführender Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ende der Amtszeit aus, so kann das Präsidium kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten HV wählen. Diese wählt ein neues Präsidiumsmitglied für die laufende Wahlperiode.

- (4) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. **Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden ist.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums übernehmen folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet den FAB. Er leitet die Hauptversammlung und koordiniert die administrativen und organisatorischen Aufgaben des FAB. Er führt den Vorsitz bei den Tagungen des Präsidiums
- b) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere durch die Übernahme von Repräsentationsaufgaben und Vertretungsverpflichtungen.

- c) Die Hauptversammlung kann den Vizepräsidenten einen besonderen Tätigkeitsbereich zuweisen.

- d) Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle nach der Weisung des Präsidenten in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Schatzmeister.

Die Geschäftsstelle erledigt alle administrativen Aufgaben nach der Weisung des Generalsekretärs.

- e) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des FAB. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan.

Auszahlungen außerhalb des Haushaltsplanes darf er nur mit Zustimmung eines vertretungsberechtigten

Gelöscht: Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit einfacher Mehrheit.

Kommentar [AM5]: Änderungsantrag IV

Kommentar [AM4]: Änderungsantrag III

Gelöscht: Pressesprecher.

Gelöscht: 28.06.2014

Präsidiumsmitgliedes vornehmen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Generalsekretär.

- f) Der Vorsitzende der Verbandsjugendleitung betreut im Einvernehmen mit dem Präsidium die Aikidojugend, soweit dies nicht durch die Sektionen erfolgt.

Er wird durch die Jugendvertreter der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Präsidium bestätigt. Die Aufgaben werden in einer eigenen Ordnung (Jugendordnung) geregelt. Er kann sich bei Sitzungen des Präsidiums im Rahmen der Jugendordnung vertreten lassen.

- g) Der **Leiter/ Die Leiterin Fachtraineraus- und -fortbildung** ist für die Planung und die Durchführung der **Fachübungsleiterausbildung im Einvernehmen mit dem Präsidium verantwortlich.**

Seine Aufgabe wird in einer eigenen Ordnung (Traineraus- und Fortbildungsordnung) festgelegt.

- h) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit pflegt die Kontakte zu den Publikationsorganen, ist zentraler Ansprechpartner für Veröffentlichungen des Fachverbandes und der Pressesprecher des FAB.
- (6) Zwei von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer überwachen die Abwicklung der Finanzgeschäfte des Verbandes und führen einmal pro Geschäftsjahr eine Überprüfung der Verbandsbuchführung durch. Ihre Wahl erfolgt analog zu der der Präsidiumsmitglieder.

§ 10 Technischer Beirat

- (1) Der Technische Beirat koordiniert die Interessen der einzelnen Sektionen des FAB. Er tritt auf Einladung durch das Präsidium zusammen oder wenn mindestens ein Viertel der Sektionen dies beantragen.

Er besteht aus

- dem Präsidenten oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter als Sitzungsleiter,
- den Sektionsleitern oder den von ihnen benannten und beauftragten Vertretern,
- Weiteren Präsidiumsmitgliedern aufgrund fachlicher Zuständigkeit oder nach Maßgabe des Präsidenten.

Bei Abstimmungen verfügen jede anwesende Sektion und der Sitzungsleiter über jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- (2) Der Technische Beirat berät das Präsidium. Er kann Anträge an das Präsidium stellen. Bei Ablehnung durch das Präsidium muss dies an der nächsten Jahreshauptversammlung begründet werden.

§ 11 Sportbetrieb, Sektionen, Sektionsleiter und Sektionsvorstände

- (1) Der Sportbetrieb, insbesondere die Bundesverbandszugehörigkeit, Lehrgangswesen (die Planung und Durchführung von Aikido-Lehrgängen und -Seminaren), die Einrichtung von Trainingsstützpunkten sowie das fachliche Prüfungs- und Graduierungswesen wird in den verschiedenen im FAB vertretenen Sektionen abgewickelt.

Sektionen sind Untergliederungen des FAB ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage verschiedener Aikidoausprägungen

Bestehende Sektionen sind in der Sektionsordnung genannt

Die Bildung und die Auflösung von Sektionen werden in der Sektionsordnung geregelt

- (2) Die Sektionen regeln alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Präsidium, dem Technischen Beirat oder der Hauptversammlung vorbehalten sind, mit der größtmöglichen Selbständigkeit.

Die Sektionen können im Namen und Auftrag des FAB insbesondere über die ihnen zugewiesenen Sportbetriebsmittel und sonstige Einnahmen - soweit es Vereinsrecht, Anwendungszweck sowie die Satzung und die Verbandsordnungen erlauben – im Rahmen des Haushaltsplanes frei verfügen.

Das Recht auf Kassenprüfung und Rechnungslegung durch die Hauptversammlung bleibt vorbehalten.

- (3) Über die Sektionsangelegenheiten entscheiden die Sektionstage und die Sektionsvorstände analog den Vorschriften über die Hauptversammlung und das Präsidium, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt.

Der Sektionstag tritt jährlich zusammen.

Der jeweilige Sektionstag wählt den Sektionsvorstand.

Dieser besteht aus dem Sektionsleiter und einem Sektionskassier, darüber hinaus können ihm angehören:

- ein oder mehrere stellvertretende Sektionsleiter,
- ein Sektionspressewart
- ein Sachbearbeiter Prüfungs- und Graduierungswesen,
- ein Jugendwart (sektionsbezogen),

Stimmrecht am Sektionstag haben nur die unter der jeweiligen Sektion gemeldeten Mitglieder.

- (4) Die Protokolle über die Durchführung der Sektionstage sind dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

Gelöscht: Referent für die Fachübungsleiterausbildung

Gelöscht: (Ordnung für Fachübungsleiterausbildung und FÜ-Lizenzvergabe)

Kommentar [AM6]: Änderungsantrag V

Gelöscht: 28.06.2014

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Sektionen erfolgt nach dem Schlüssel Mitgliedszahlen in der BLSV-Liste zum 31.12. des Vorjahres. Die für den Sportverkehr vorgesehene Mittel werden den Sektionen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er muss auf die zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten administrativen und organisatorischen Aufgaben des FAB benötigten Haushaltsmittel beschränkt bleiben. Die Beitragshöhe der außerordentlichen Mitglieder wird von der Hauptversammlung gesondert festgelegt.
- (3) Kosten, die den Delegierten durch die Teilnahme an Hauptversammlungen entstehen, werden von FAB nicht übernommen.

Die Kosten der Mitglieder des Präsidiums übernimmt der FAB nach Maßgabe der Ausgabenordnung.

§ 12a Ordnungen

Der FAB gibt sich für die interne Organisation und für die internen Aufgaben Ordnungen, die von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen sind. Es werden mindestens folgende Ordnungen erlassen:

Traineraus- und Fortbildungsordnung,
Ausgabenordnung,
Jugendordnung,
Sektionsordnung
Schiedsgerichtsordnung,
Ordnung für Ehrungen.

Weitere Ordnungen können bei Bedarf per Mitgliederbeschluss erlassen werden.

Soweit erforderlich kann das Präsidium die Inhalte der Verbandssatzung und der Ordnungen durch Richtlinien ergänzen.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-trägerinnen haften – gegenüber Mitgliedern und ihren Angehörigen sowie gegenüber dem Verband – für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern und ihren Angehörigen im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder und ihre Angehörige bei der Ausübung des Aikido, aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 14 Verfahren im Streitfall

Streitfragen, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis im FAB oder aus den Organen des FAB ergeben, werden vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Dies gilt für Streitfragen zwischen Mitgliedsvereinen des FAB und deren einzelnen Mitgliedern sowie für Streitigkeiten einzelner Mitglieder der dem FAB angehörenden Aikido-Vereine entsprechend.

Die Verfahrensweise sowie Art und Umfang der Strafen im Streitfall regelt die Schiedsgerichtsordnung. Sie sind verhältnismäßig zu teilen, sofern jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt.

§ 14 a Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des FAB und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV ergeben, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von den Verantwortlichen der Mitgliedsvereine – insbesondere vom Vereinsvorstand/-Abteilungsleiter/-leiterin, vom Jugendvertreter/von der Jugendvertreterin und von der Vereins-Geschäftsstelle – digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefon-/Fax-Nummer und E-Mail-Adresse. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen und bei Bedarf mit der jährlichen Stärkemeldung aktualisiert werden.
- (2) Den Organen des FAB, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des FAB beschließen.
- (2) Zur Auflösung des FAB ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des FAB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

Kommentar [AM7]: Änderungsantrag VI

Gelöscht: Geschäftsordnung

Gelöscht: 28.06.2014

des FAB unmittelbar an den Bayerischen Landessportverband e.V. - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 15 a Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Fassung wurde am 21. Juni 1992 in Fürth auf der Gründungsversammlung des FAB verabschiedet und trat mit seinem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürth am 18. Februar 1993 in Kraft.

Die erste Neufassung wurde bei der außerordentlichen Hauptversammlung am 12.02.1995 in Ingolstadt verabschiedet und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürth in Kraft.

Die mit der Hauptversammlung am 04.06.1996 in Hohentann/Oberpfalz beschlossenen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung enthalten und sind mit Beschlussfassung der Hauptversammlung rechtskräftig.

Die mit der Hauptversammlung am 26.04.1997 in Bamberg beschlossenen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung enthalten und mit Beschlussfassung der Hauptversammlung rechtskräftig.

Die zweite Neufassung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 13.6.1998 in München verabschiedet und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürth in Kraft.

Die mit der Hauptversammlung am 08.05.1999 in Rosenheim beschlossenen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung enthalten und sind mit Beschlussfassung der Hauptversammlung rechtskräftig.

Die mit der Hauptversammlung am 15.04.00 in Friedberg/Augsburg beschlossenen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung enthalten und mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung rechtskräftig.

Die mit der Hauptversammlung am 27.04.02 in München/Großhadern beschlossenen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung enthalten und mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung rechtskräftig.

Die mit der Hauptversammlung am 06.05.06 in Regensburg beschlossenen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung enthalten und mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung rechtskräftig.

Die mit der Hauptversammlung am 28.06.14 in München beschlossenen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung enthalten und mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung rechtskräftig.

[Die mit der Hauptversammlung am 11.06.16 in Bamberg beschlossenen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung enthalten und mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung rechtskräftig.](#)

A. Mayer, Präsident